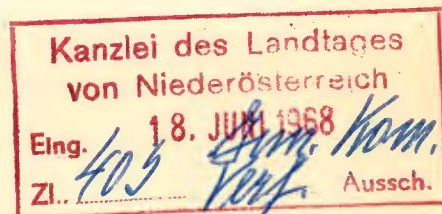


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. II/1-2004/92-1968

Wien, am 18. Juni 1968

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 neuerlich abgeändert wird (7. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle).



H o h e r   L a n d t a g !

Die Verhandlungen der Bundesregierung mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, die im Laufe des Jahres 1967 geführt wurden und an denen auch die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und die Vertreter der Gemeinden teilgenommen haben, führten zu einer Vereinbarung, welche insbesondere die Anhebung der Bezüge ab 1. Oktober 1968 vorsieht. Durch die vorliegende 7. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle soll dieses Verhandlungsergebnis auch den Gemeindebeamten gegenüber in Wirksamkeit gesetzt werden.

Die von den oben angeführten Verhandlungspartnern erfolgte Einigung, die Gehaltsansätze im öffentlichen Dienst grundsätzlich jenen der Privatwirtschaft anzugleichen, soll etappenweise bis zum 1. Juli 1971 vorgenommen werden.

Die in der Regierungsvorlage enthaltenen Gehaltsansätze sind bereits auf den Endtermin abgestellt. Der Artikel II enthält jene Vorschriften, die das etappenweise Heranführen der Gehaltsansätze an die volle Höhe bewerkstelligen sollen. Die in Frage kommenden Hundertsätze sind ab 1. Oktober 1968 - 93,6 %, ab 1. September 1969 - 95,7 %, ab 1. August 1970 - 97,9 % und ab 1. Juli 1971 werden dann die Gehaltsansätze im vollen Ausmaß erreicht.

Im Hinblick darauf, daß es sich bei den vorgesehenen Gehaltsregelungen um zwischen den Sozialpartnern abbesprochene Maßnahmen handelt und eine Einbringung noch in der Frühjahrsession des Hohen Landtages im Hinblick auf den vorgesehenen Wirksamkeitsbeginn zum 1. Oktober 1968 unbedingt erforderlich ist, wurde von der Durchführung eines Begutachtungsverfahrens Abstand genommen.

Die Gemeindevertreterverbände und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wurden im kurzen Wege von der beabsichtigten Regierungsvorlage in Kenntnis gesetzt.

Die Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 neuerlich abgeändert wird (7. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle), der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:  
Dr. T s c h a d e k  
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kuch*